

DVW Deutsche Verkehrswerbung GmbH

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbemöglichkeiten in und an allen Verkehrsmitteln und den dazu gehörigen Einrichtungen.

Auftragsannahme

1. Die DVW vermietet dem Auftraggeber Flächen an und in Verkehrsmitteln zum Zwecke der Werbung.

2. Angebote sind freibleibend.

3. Aufträge werden grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende angenommen. Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der DVW untervermietet werden.

4. Text, Ausführung, Gestaltung und Materialien der Werbung unterliegen den Richtlinien und der Genehmigung des Verkehrsunternehmens. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Die DVW ist berechtigt, Werbung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zurückzuweisen, wenn deren Inhalt gegen eine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze, die guten Sitten oder die Richtlinien des Verkehrsunternehmens verstößt, vom Verkehrsbetrieb nicht genehmigt wird oder deren Ausführung für die DVW unzumutbar wäre. Bei Zurückweisung der Werbung bestehen keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die DVW und das Verkehrsunternehmen.

5. Der Ausschluß von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Die DVW bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

Auftragsdurchführung

6. Die Herstellung der Werbemittel, insbesondere von Folien mit Werbung, ist Sache des Auftraggebers. DVW unterstützt den Auftraggeber in der Beschaffung der geeigneten Werbemittel. Auf Wunsch des Auftraggebers erstellt die DVW Gestaltungsentwürfe gegen gesonderte Berechnung.

Die Werbung wird, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich von einem seitens der DVW bestimmten Drittunternehmen oder von dem Verkehrsunternehmen selbst auf Kosten des Auftraggebers auf und in den Fahrzeugen angebracht, instandgehalten und bei Vertragsbeendigung wieder entfernt. Hierzu gehören Sondergrundlackierungen von Fahrzeugen, die Anbringung, Instandhaltung und Beseitigung der Werbung einschließlich der Neutralisie-

rung der Fahrzeuge sowie der Einsatz, das Auswechseln, Ausbessern oder Neubemalen von abhanden gekommenen, beschädigten oder unansehnlich gewordener Werbung. DVW obliegt es, für die ordnungsgemäße Anbringung der Werbung zu sorgen und die zur Ausbesserung oder Auswechslung gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Auftraggeber zu veranlassen.

Soweit angebrachte Werbemittel durch natürlichen Zeitablauf unansehnlich geworden oder durch äußere Einwirkung (Unfall, Vandalismus etc.) beschädigt worden sind, und ein Dritter hierfür nicht zur Haftung herangezogen werden kann, wird DVW die Werbung auf Kosten des Auftraggebers wieder in den ursprünglichen Zustand versetzen.

7. Die DVW genehmigt ausschließlich den Einsatz von solchen Werbemitteln (insbesondere Folien und Lacke), welche von der DVW in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen nach den Produkteigenschaften des Werbemittels und des Untergrundes der Werbefläche auf dem Fahrzeug unter der Berücksichtigung der Art und Dauer des Einsatzes als geeignet anerkannt sind. Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe, Druckvorlagen, Folien, Plakate usw. fristgemäß kostenfrei an die von der DVW genannte Anschrift. Folien und Plakate für die Innenwerbung und Heckscheibenwerbung sind spätestens 10 Tage vor Beginn des Aushangs anzuliefern, bei Aushängen ab 10 Stück ist eine Ersatzmenge von ca. 10% mitzuliefern. Der Auftraggeber wird der DVW auf Anforderung maßstabsgerechte Entwürfe der Werbung im Verhältnis 1:20 zur Genehmigung vorlegen. Bei Ganzwagen- und Rumpfflächenwerbung verpflichtet sich der Auftraggeber, zum Zwecke evtl. späterer Ausbesserungen der Werbung, der DVW zeitgleich mit der Erstellung der Werbung einen Datenträger der Druckvorlage zu übergeben. Im Übrigen werden vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Druckvorlagen usw., sofern nichts anderes vereinbart ist, zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen eines Monats nach Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.

8. Sofern kein Full-Service-Preis vereinbart ist, erfolgt die Herstellung der Werbemittel durch den Auftraggeber auf dessen Kosten. Sie hat nach den Vorschriften des jeweiligen Verkehrsbetriebes und den Bestimmungen des Vertrages zum im Vertrag bzw. Produktblatt vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Der Auftraggeber hat für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich vom Auftragnehmer genehmigte Materialien (insbesondere Folien und Lacke) zu verwenden. Andere Werbemittel kann der Auftragnehmer zurückweisen. Sofern ein Servicepreis vereinbart ist, hat der

Auftraggeber die erforderlichen printfähigen Daten (d.h. Daten, aufgrund derer ein Qualitätsfoliendruck nach Euroskala 4c vorgenommen werden kann) dem Auftragnehmer bereitzustellen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vor Druck Korrekturabzüge schriftlich zu verlangen. Verlangt er dies nicht, haftet der Auftragnehmer hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel.

9. Sofern kein Full-Service Preis vereinbart ist, liefert der Auftraggeber die erforderlichen Werbemittel kostenfrei spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Aushangbeginn an die vom Auftragnehmer genannte Anschrift. Bei Verträgen über Werbung in Fahrzeugen ist ab 10 Stück eine Ersatzmenge von 10% mitzuliefern. Bei Verträgen über Werbung an Außenflächen von Fahrzeugen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich einen Datenträger der Herstellungsvorlagen zu übergeben. Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen (z.B. verspätete Lieferung der Werbemittel) so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.

10. Mit Beendigung des Vertrages wird die Werbung auf Kosten des Auftraggebers neutralisiert. Die Neutralisierung umfaßt bei Verwendung von Folien die evtl. erforderliche Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes, bei Ganzbemalung auch die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeuges in die neutralen Farben des Verkehrsunternehmens. Die Neutralisierung wird bei Vertragsbeendigung durch die DVW ohne gesonderten Auftrag veranlaßt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Neutralisierungskosten sind in jedem Fall von dem Auftraggeber zu tragen, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen der Vertrag endet, es sei denn, die DVW verzichtet aus Billigkeitsgründen (z.B. bei einem Totalschaden des Fahrzeuges) auf die Erhebung der Neutralisierungskosten.

11. Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Einsatzes der Werbung, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Die DVW teilt dem Auftraggeber den Beginn der Werbung unverzüglich mit. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die Ausführung der Bemalungs- und Beschriftungsarbeiten um mehr als eine Woche gegenüber der vertraglichen Vereinbarung verzögert, ist die DVW berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.

12. Linien-, Strecken- und Plazierungswünsche können nur erfüllt werden, soweit die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung an oder in den Verkehrsmitteln es zulassen.

13. Die Haftung der DVW für mangelhafte Vertragserfüllung, Verlust, Diebstahl sowie Beschädigung an der erstellten Werbung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den Schaden bis zur Höhe des Mietpreises der Werbung bis zum Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit des Vertrages.

14. Für Dritte bzw. deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, welche vereinbarungsgemäß von der DVW für die Erstellung der Werbung für den Auftraggeber beauftragt worden sind, haftet die DVW nur bei eigenem Vorsatz oder eigenem groben Verschulden. Für Dritte, die unmittelbar von dem Auftraggeber beauftragt werden, übernimmt die DVW keine Haftung; in diesem Fall stellt der Auftraggeber die DVW von allen Ansprüchen des Verkehrsunternehmens gegen die DVW frei.

15. Bei der Festsetzung der Preise ist berücksichtigt, daß die Verkehrsmittel aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen (Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen sowie andere Ausfallzeiten etc.) oder aus anderen Ursachen, insbesondere wegen Unfallschäden oder aus Gründen höherer Gewalt (Streik, Betriebsunterbrechungen und Betriebseinschränkungen etc.) vorübergehend nicht im Verkehr sind. Wegen solcher Einwirkungen kann der Auftraggeber weder vom Vertrag zurücktreten noch die Zahlung verweigern. Der Auftraggeber ist in den vorgenannten Fällen zur Mietpreisminderung berechtigt, sofern die Ausfallzeiten 10% der Vertragslaufzeit überschreiten.

16. Wird ein mit Werbung versehenes Fahrzeug vor Vertragsablauf dauerhaft aus dem Verkehr gezogen, so wird die Werbung auf ein gleichartiges Fahrzeug übertragen bzw. auf ein solches Fahrzeug neu angebracht. Im Falle einer dauerhaften Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges trägt die DVW die eventuellen Kosten einer Neuanbringung der Werbung auf dem Ersatzfahrzeug, sofern die Außerbetriebsetzung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstanbringung der Werbung erfolgt ist und eine Vertragslaufzeit von mindesten 36 Monaten vereinbart wurde. Zu einem späteren Zeitpunkt trägt der Auftraggeber die Kosten für die Erstellung der Werbung auf dem Ersatzfahrzeug. Steht kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung oder beträgt die Restlaufzeit des Vertrages weniger als 6 Monate, so können

beide Seiten den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges vorzeitig kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeuges besteht auch im Falle der vorzeitigen Kündigung fort, sofern die DVW den Auftraggeber nicht ausdrücklich aus Billigkeitsgründen aus dieser Verpflichtung entläßt.

17. Wird die Werbung ganz oder teilweise von dem Verkehrsunternehmen oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag von dem Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang auf Grund der von DVW unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlaß keinem der beiden Vertragspartner zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet, darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

18. Wird vor Beendigung des Auftrages der zwischen der DVW und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossene Vertrag aufgehoben, so ist die DVW berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten oder dessen weitere Erfüllung ihrem Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Falle des Rücktritts werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet, darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

Preise, Vertragsdauer

19. Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

20. Verbindlich ist die jeweils gültige Preisliste der DVW. Die DVW ist berechtigt, die Preise während der Vertragslaufzeit gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste anzupassen. Im Falle einer Erhöhung des Listenpreises um mehr als 10% gegenüber dem jeweils vorausgegangenem Kalenderjahr steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zum Termin des Inkrafttretens der Preisänderung zu. Die entsprechende Kündigung des Auftraggebers ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Preisänderung zum Preisänderungszeitpunkt schriftlich auszusprechen.

21. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von wenigstens 3 Jahren räumt die DVW einen Zeitnachlass auf die Miete in Höhe von 10% ein. Bei Full-Serviceverträgen ist der entsprechende Zeitnachlass im Gesamtpreis bereits berücksichtigt. Bei vorzeitiger Beendigung eines Vertrages wird dieser Zeitnachlaß nachberechnet.

22. Skonto wird nicht gewährt.

Zahlungsbedingungen

23. Das für die Werbung vereinbarte Entgelt ist im Voraus zu zahlen. Verträge über eine Laufzeit von 6 Monaten oder länger werden vierteljährig im Voraus abgerechnet. Kosten für die Erstellung der Werbung und sonstige Nebenkosten sind mit Erhalt der Rechnung sofort fällig.

24. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist die DVW berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 1 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten zu berechnen. Darüber hinaus ist die DVW berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers den Vertrag fristlos zu kündigen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Stand: Oktober 2015